



Die Erklärung der Schülerinnen- und Schülerrechte

(verabschiedet im Juli 2006 durch die Generalversammlung der OBESSU in Ohrid, Mazedonien)

Artikel 1 – Das Recht auf Vereinigung

- 1.1. Das Recht, sich zu Vereinigungen zusammenzuschliessen, muss durch die Gesetzgebung auf allen Bildungstufen garantiert sein.
- 1.2. In jeder Schule soll es einen gesetzlich anerkannten Schülerinnen- und Schülerrat geben, welcher durch alle Schülerinnen und Schüler gewählt wurde. Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich zur Wahl aufzustellen.
- 1.3. Schülerinnen und Schüler sowie ihre Vereinigungen sollen das Recht haben, nationale Schülerinnen- und Schülerorganisationen aufzubauen.
- 1.4. Finanzen, Infrastruktur und Unterstützung sollte sowohl von der Schule als auch von den zuständigen lokalen und zentralen Behörden zur Verfügung gestellt werden, damit Schülerinnen- und Schülervereinigungen und -organisationen richtig funktionieren können. Dies sollte die Autonomie der Vereinigungen aber niemals einschränken.
- 1.5. Schülerinnen- und Schülerorganisationen auf allen Bildungstufen sollen die Möglichkeit haben, ihre Aktivitäten während der Schulzeit durchführen.
- 1.6. Schülerinnen und Schüler müssen das Recht haben, sich zu versammeln, zu streiken, zu demonstrieren und ihre Meinung sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Schule äussern.

Artikel 2 – Das Recht auf Partizipation

- 2.1. Schülerinnen und Schüler müssen in alle Entscheidungsprozesse zu Themen, welche die Schule betreffen, involviert sein. Die Gesetzgebung muss dies garantieren.
- 2.2. Die Entscheidungsbefugnisse dürfen nicht in den Händen einzelner Individuen konzentriert sein, Entscheidungsgremien auf allen Stufen müssen repräsentativ und demokratisch sein.
- 2.3. Es muss ein Organ für eine gemeinsame Entscheidungsfindung – etwa einen Schulvorstand – geben, wenn der Entscheidungsprozess einer Schule betroffen ist.
- 2.4. Schülerinnen und Schüler müssen Einfluss auf den Inhalt der Lektionen, die Lehrmethoden, die Lehrpläne und die Bücher haben.
- 2.5. Schülerinnen und Schüler soll eine passende, transparente Evaluation ihrer Arbeit garantiert sein. Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf eine umfassende und kontinuierliche Evaluation. Zudem sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, die Lehrtätigkeit zu evaluieren.
- 2.6. Schülerinnen und Schüler müssen den gleichen Einfluss auf die schulischen Entscheidungsprozesse haben wie Lehrerinnen und Lehrer.
- 2.7. Schülerinnen und Schüler muss genügend Zeit zum Lernen garantiert werden.

Artikel 3 – Das Recht auf Rekurs

- 3.1. Schülerinnen und Schüler sollen das Recht haben, gegen eine unfaire Behandlung zu rekurrieren und im Falle von solchen Verletzungen disziplinarische Massnahmen zu verlangen. Der Rekurs sollte von einer unabhängigen Instanz behandelt werden.
- 3.2. Jeglicher Rekurs durch interne oder externe Kanäle sollte der rekursführenden Schülerin oder dem rekursführenden Schüler keinen Schaden zufügen.

Artikel 4 – Bürgerrechte

- 4.1. Bürgerrechte müssen für alle Schülerinnen und Schüler Gültigkeit haben.
- 4.2. Bildung muss auf gegenseitigem Respekt, Verständnis, Demokratie, Toleranz und Gleichberechtigung aufbauen. Schulsysteme sollen den Kampf gegen Diskriminierung in allen Formen, Faschismus und Xenophobie fördern. Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf ein sicheres Lernumfeld.
- 4.3. Die Vertraulichkeit von Informationen zu einzelnen Schülerinnen und Schülern muss respektiert werden. Diese Informationen dürfen nur mit der ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung der Schülerin oder des Schülers verwendet werden.
- 4.4. Schülerinnen und Schüler müssen Zugang zu einer Ombudsperson haben, welche für Bildung zuständig ist.
- 4.5. Schülerinnen und Schüler müssen vor allen Formen der Ausnützung geschützt werden.

Artikel 5 – Das Recht auf qualitativ hochwertige Bildung

- 5.1. Schülerinnen und Schüler müssen das Recht auf hochwertige, unabhängige Bildung haben.
- 5.2. Es soll eine Qualitätsbeurteilung auf allen Bildungsstufen geben.
- 5.3. Es soll keiner Gebühren irgendeiner Art geben. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre öffentliche sekundäre Bildung durch den Staat finanziert erhalten.
- 5.4. Berufsbildung soll es Schülerinnen und Schülern ermöglichen, einen Beruf zu finden, welcher ihren Qualifikationen und Interessen entspricht. Sozialpartner sollen bei der Entscheidungsfindung bezüglich Berufsbildung konsultiert werden. Berufsbildung soll Flexibilität bei der späteren Karrierewahl sicherstellen.
- 5.5. Sekundäre Bildung im Allgemeinen soll Schülerinnen und Schülern praktische Fähigkeiten beibringen und eine Vorbereitung gewährleisten, um es ihnen zu ermöglichen, die Theorie, welche sie lernen, in die Praxis ihrer weiteren Ausbildung und ihres zukünftigen (Arbeits-)Lebens umzusetzen.
- 5.6. Schulen sollen angemessenes Material und angemessene Technologien zu Verfügung stellen, welche für das Lernen notwendig sind.
- 5.7. Jede Art von Bildung auf der sekundären Stufe soll Allgemeinbildung enthalten.
- 5.8. Schulen müssen spezielle Massnahmen anbieten, um Defizite aufgrund von Mängeln in der Erziehung und vorhergehenden Bildung der Schülerinnen und Schüler auszugleichen. Diese sollen ebenfalls kostenlos sein
- 5.9. Alle Teile des sekundären Bildungssystems sind von gleicher Bedeutung und sollten die gleichen Rechte und den gleichen Status haben.

- 5.10. Zu Beginn des Schuljahres soll der Schulvorstand beweisen, dass die Benutzung von neuen Büchern in den Lektionen notwendig ist. Die Verwendung von Büchern darf nicht aufgrund von wirtschaftlichen sondern nur von pädagogischen Gründen geändert werden.
- 5.11. Schülerinnen und Schüler müssen angemessene und flexible Stundenpläne und Studienpläne während ihrer Bildung haben.

Artikel 6 – Praktische Ausbildung

- 6.1. Berufsbildung soll es Schülerinnen und Schülern ermöglichen, einen Beruf zu finden, welcher ihren Qualifikationen und Interessen entspricht. Sozialpartner sollen bei der Entscheidungsfindung bezüglich Berufsbildung konsultiert werden. Berufsbildung soll Flexibilität bei der späteren Karrierewahl sicherstellen.
- 6.2. Die Schule ist zuständig für Perioden praktischer Ausbildung in externen Betrieben und garantiert, dass diese einen wirklich prägenden Zweck haben. Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, zu Beginn des Schuljahres über die Aktivitäten, welchen sie nachgehen werden, und die Art und Weise, wie sie evaluiert werden, informiert zu werden.
- 6.3. Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf einen Kurs betreffend der Gesetzgebung über die Rechte in der Arbeitswelt und die Sicherheit am Arbeitsplatz.
- 6.4. Schülerinnen und Schüler, welche einer praktischen Arbeit nachgehen, dürfen nicht als Ersatz für Angestellt betrachtet werden.

Artikel 7 – Das Recht auf Zugang zu Bildung

- 7.1. Es soll keine technischen, finanziellen oder soziokulturellen Hindernisse beim Zugang zu sekundärer Bildung geben
- 7.2. Zugang zu allen Arten höherer Bildung soll allen offen stehen, welche eine sekundäre Bildung abgeschlossen haben. Die Kriterien zur Zulassung zu höherer Bildung sollen flexibel sein und darauf abzielen, zum Zugang zu ermuntern.
- 7.3. Schülerinnen und Schüler sollen nicht gezwungen sein, sich zu spezialisieren, bevor sie sich der Wichtigkeit und der Auswirkung ihrer Wahl vollkommen bewusst sind.
- 7.4. Es müssen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, welche es behinderten Menschen ermöglichen, in den Genuss einer gleichwertigen Bildung zu kommen wie Nichtbehinderte.
- 7.5. Jeder Unterbruch einer schulischen Karriere muss ohne Verlust jeglicher Leistungsnachweise oder dem Recht, die Ausbildung fortzusetzen, erlaubt sein.

Artikel 8 – Das Recht auf Erhaltung der kulturellen und persönlichen Identität

- 8.1. Alle sollen das Recht haben, ihr kulturelles Erbe zu erhalten. Schülerinnen und Schüler, welche eine Minderheitensprache sprechen, sollen Lektionen in der besagten Sprache angeboten werden. Zusätzliche Kurse in Minderheitensprache und –kultur sollen Schülerinnen und Schüler angeboten werden, welche eine Minderheitenbevölkerung repräsentieren.
- 8.2. Die Schule muss die Individualität der Schülerinnen und Schüler respektieren. Gleichberechtigung in der Bildung soll nicht Einheitlichkeit bedeuten: Schülerinnen und Schülern muss es gestattet

sein, ihre persönlichen Fähigkeiten und Identitäten in diejenige Richtung zu entwickeln, die sich möchten.

Artikel 9 – Das Recht auf Gleichberechtigung der Geschlechter

- 9.1. Unterschiede in Fähigkeiten zwischen Schülerinnen und Schülern aufgrund von geschlechterspezifischer Sozialisierung sollte durch Bildung kompensiert werden. Schulen werden aktiv für die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Gesellschaft arbeiten.
- 9.2. Damit Bildung die Gleichberechtigung der Geschlechter fördert, dürfen Geschlechter im Bildungsprozess nicht stereotypisiert werden.
- 9.3. Der Lehrkörper in sekundären Schulen muss aufgrund von Kompetenzen und Fähigkeiten angestellt werden, ohne Berücksichtigung von Geschlecht, Religion, Herkunft, sexueller Orientierung und so weiter, um den Schülerinnen und Schülern eine repräsentative Sicht auf unsere facettenreiche Gesellschaft zu ermöglichen.

Artikel 10 – Das Recht auf eine flexible Schule

- 10.1. Die zuständigen Behörden sollen den Schulen einen flexiblen Rahmen geben, welcher nur noch allgemeine Richtlinien und minimale Anforderungen definiert.
- 10.2. Bildung und Lernen soll nicht betrachtet werden als ein Prozess, der nur während den Jahren in der Schule stattfindet. Das Schulsystem soll sich am Prinzip der fortlaufenden Bildung orientieren. Schülerinnen und Schülern müssen Fähigkeiten vermittelt und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die es ihnen erlauben, selber aktiv nach Informationen suchen zu können und nicht nur passiv Wissen durch den Lehrprozess zu erhalten.
- 10.3. Schülerinnen und Schüler müssen das Recht haben, Bildung in der notwendigen Form zu erhalten, wenn sie aufgrund von Krankheit oder anderen legitimen Gründen in der Schule abwesend sind.

Artikel 11 – Das Recht auf ein geeignetes schulisches Umfeld

- 11.1. Schülerinnen und Schüler sollen das Recht auf eine Bildung in einem angemessenen (Lern-)Umfeld haben. Gesetzgebung, welche ein gutes Arbeitsklima sicherstellt, soll ebenfalls für alle Schulen gelten.
- 11.2. Die soziale Funktion der Schulen soll beachtet gepflegt werden.
- 11.3. Schülerinnen und Schüler müssen das Recht auf eine kostenlose Versicherung während der Schulzeit und Aktivitäten im Rahmen des Ausbildungsprogramms haben. Sie müssen auch das Recht auf kostenlose medizinische Unterstützung haben, wenn sie während schulischen Aktivitäten in einen Unfall verwickelt werden, darin eingeschlossen praktische Arbeit, welche Teil des Lehrplans ist.

Artikel 12 – Das Recht auf Information und Beratung

- 12.1. Schülerinnen und Schüler haben das Recht, angemessen über ihre Rechte und Möglichkeiten wie auch die schulischen und partizipativen Strukturen informiert zu werden,

- 12.2. Alle Schülerinnen und Schüler müssen eine angemessene Beratung und Orientierung zu allen Themen erhalten, welche sie betreffen. Soziale und psychologische Hilfe soll innerhalb der Schule angeboten werden.
- 12.3. Schülerinnen und Schüler sollen über alles informiert werden, was für ihre Ausbildung und deren Prozesse von Bedeutung ist. Pläne für alle Themen im Lehrplan sollen den Schülerinnen und Schülern zu Beginn jedes Semesters vorgestellt werden.
- 12.4. Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Zugang zu allen Informationen und jeglichem Wissen ohne Zensur oder Einschränkungen.

Artikel 13 – Interne Vorschriften

- 13.1. In allen Schulen soll es interne Vorschriften geben. Der Schulvorstand oder die Schulgemeinschaft wird über den Inhalt dieser Regeln entscheiden. In missverständlichen Fällen soll der Schulvorstand, nicht die Schulleitung, Lehrerinnen oder Lehrer, die Interpretation der Regeln übernehmen.
- 13.2. Zu Beginn jedes Schuljahres wird eine schriftliche Kopie der Vorschriften an alle Schülerinnen und Schüler verteilt. Alle Änderungen, welche durch den Schulvorstand oder die Schulgemeinschaft beschlossen wurden, werden auf dieselbe Art verteilt.

Artikel 14 – Das Recht auf globale und gesellschaftliche Bildung

- 14.1. Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in Themen ausgebildet zu werden, welche notwendig sind, um die Welt zu verstehen, in der wir leben, beispielsweise:
 - Interkulturelle Bildung
 - Sexuelle Erziehung
 - Bildung, welche demokratische Partizipation in der Gesellschaft fördert
 - Ökologische Bildung
 - Toleranz und Solidarität
 - Soziale Fähigkeiten
 - Unterschiede von Geschlechtern und Sexualität